

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER OBdachLOSEN- UNTERKUNFT (ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS)

Die Stadt Garching b. München erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351) folgende Gebührensatzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Obdachlosenunterkunft der Stadt Garching b. München im Föhrenweg 2 sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung verfügt wurde. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 GEBÜHRENHÖHE

Die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft in Garching b. München, Föhrenweg 2, werden pro Person auf 320,00 €/je Monat und bei Familien auf 640,00 €/je Monat festgesetzt.

§ 4 ZUGEWIESENE WOHNUNGEN, WIEDEREINWEISUNG IN EINE FRÜHER BEWOHNTE, DANN ABER ZWANGSGERÄUMTE WOHNUNG

Im Rahmen der Wiedereinweisung in Wohnungen beträgt die Benutzungsg Gebühr die Höhe der tatsächlichen monatlichen Miete einschließlich der entstehenden Nebenkosten.

§ 5 NEBENKOSTEN DER NOTUNTERKUNFT

- (1) Die Nebenkosten, abzüglich der Stromkosten sind in der Benutzungsg Gebühr als Pauschale enthalten.
- (2) Für die Stromversorgung wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 30,00 € pro Person, bei Familien in Höhe von gesamt 45,00 €, erhoben.

§ 6 GEBÜHRENPFlicht BEI FEHLBELEGUNG

Als Benutzungsg Gebühr wegen Fehlbelegung wird festgelegt:

- a) Während der ersten drei Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen zur Erhebung einer Fehlbelegungsgebühr wird keine erhöhte Benutzungsg Gebühr erhoben.
- b) Danach verdoppelt sich die Benutzungsg Gebühr.

§ 7 ENTSTEHEN, FÄLLIGKEIT, EINZAHLUNG

- (1) Die Benutzungsg Gebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsg Gebühren werden, ohne Berücksichtigung der Aufnahme stunde, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 8 ANTEILIGE GEBÜHREN BEI EIN- UND AUSZUG

Beginnt oder endet die Nutzung des zugewiesenen Wohnraumes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen anteilig Gebühren, die ebenfalls im Voraus entrichtet werden müssen; bei Auszug während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Zu viel gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

§ 9 TEILBENUTZUNG, VORÜBERGEHENDE ABWESENHEIT

- (1) Wird der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührensrückerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

§ 10 AUFRECHNUNG

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

§ 11 ZAHLUNGSERLEICHTERUNG, ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE

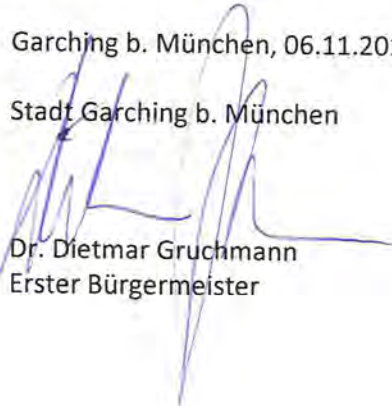
- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühr in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garching b. München, 06.11.2017

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 14.11.2017 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.11 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.11.2017 angeheftet und am 28.11.2017 wieder abgenommen.

Garching b. München, 05.12.2017

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

